

Bundesrat

Drucksache 715/93

07.10.93

EG - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

KOM(93) 425 endg.; Ratsdok. 8896/93

715/93

KEP-AE-Nr. : 932781

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 07. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 432/88 = AE-Nr. 881636

BEGRÜNDUNG

In dem Richtlinienvorschlag werden die Begriffsbestimmung von "gefährlichen Abfällen" sowie das Datum für die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und das Datum für die Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle geändert, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden.

Die Änderung erfolgt aus nachstehenden Gründen:

In Artikel 1 der Richtlinie 91/689/EWG werden gefährliche Abfälle in Form einer Liste beschrieben, die die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle spätestens sechs Monate vor Umsetzung der Richtlinie erstellen muß (12.12.1993).

Ferner basiert diese Liste auf den Anhängen I und II der Richtlinie 91/689/EWG; in die Liste aufgenommene Abfallstoffe müssen eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen.

Deshalb hätte die Kommission gefährliche Abfälle in Form einer erschöpfenden und verbindlichen Liste von Abfällen definieren müssen, die eine oder mehrere der 14 in Anhang III aufgelisteten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen.

Die Erstellung einer erschöpfenden und verbindlichen Liste zur exakten Begriffsbestimmung von "gefährlichen Abfällen" war jedoch nicht möglich, da dadurch impliziert würde, daß ein in die Liste aufgenommener Abfallstoff unter allen möglichen Umständen gefährlich ist, was nicht unbedingt der Realität entspricht. Je nach Vorgehensweise können zwei Arten von Listen erstellt werden: eine sehr kurze Liste, in die nur Stoffe aufgenommen werden, die zweifelsfrei gefährlich sind, oder eine sehr langer Liste, in der alle Stoffe als gefährlich eingestuft werden. Keine dieser beiden Listen hätte praktischen Nutzen.

Die Einstufung eines Abfallstoffs als gefährlicher Abfall hängt unter anderem von den Konzentrationen der gefährlichen Bestandteile bzw. von spezifischen Umständen ab. Abfälle der Kategorie 22 von Anhang I (Aschen und/oder Schlacken) sind beispielsweise nur dann gefährlich, wenn die Art und Konzentration ihrer Bestandteile dazu führen, daß nach Entsorgung Sickerwasser entsteht, das Eigenschaften gemäß Anhang III aufweist. Ferner kann ein und derselbe Abfallstoff aufgrund seines sauren bzw. alkalischen Charakters je nach Umständen gefährlich oder nicht gefährlich sein.

Um eine rasche Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, schlägt die Kommission deshalb beim jetzigen Stand der Dinge vor, daß

- a) keine Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle anhand einer verbindlichen und erschöpfenden Liste von Abfällen vorgenommen wird, die immer eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften gemäß Anhang III aufweisen,
- b) die Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle anhand eines direkten Verweises auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften erfolgt,
- c) auf der Grundlage der geänderten Begriffsbestimmung so bald wie möglich eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle erstellt wird,
- d) bis zur Erstellung einer Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle die Mitgliedstaaten gefährliche Abfälle auf der Grundlage der Anhänge der Richtlinie 91/689/EWG einstufen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

(93/C 271/06)

KOM(93) 425 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG (*) hängt von der Erstellung einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gefährlicher Abfälle durch die Kommission ab.

Durch die Arbeit des Ausschusses gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG (*), zuletzt geändert durch die

Richtlinie 91/692/EWG (*), wurde deutlich, daß eine Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle in Form einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gemäß Artikel 1 Absatz 4 innerhalb der in der Richtlinie 91/689/EWG festgelegten Frist nicht möglich war.

Die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG muß mit möglichst geringer Verzögerung erfolgen.

Folglich muß die Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle so geändert werden, daß die Umsetzung der Richtlinie nicht länger die vorherige Aufstellung einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gefährlicher Abfälle erfordert.

Eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle muß gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG und unter Berücksichtigung der Anhänge der Richtlinie 91/689/EWG erstellt werden.

(*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

(*) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

(*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

Es ist daher notwendig, die Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG ⁽¹⁾ zu verschieben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/689/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) a) Im Sinne dieser Richtlinie sind ‚gefährliche Abfälle‘ Stoffe oder Gegenstände der Gruppen oder Arten von Abfällen nach Anhang I, wobei die in Anhang II genannten Bestandteile berücksichtigt werden, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen.

b) Die Kommission erstellt gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle. Darin wird dem Ursprung und der Zusammensetzung der Abfälle sowie gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung getragen. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls nach dem gleichen Verfahren geändert.

Sobald eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle erstellt ist, wird jede Entscheidung eines Mitgliedstaats, Abfallgruppen als gefährliche Abfälle einzustufen, der Kommission mitgeteilt und gemäß dem Verfahren nach

Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Aufnahme in die Gemeinschaftsliste überprüft.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Richtlinie 78/319/EWG wird zum 31. Dezember 1994 aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
91/689/EWG über gefährliche Abfälle****KOM(93) 425 endg.; Ratsdok. 8896/93**

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, sich weiterhin nachdrücklich für eine Beibehaltung der Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG einzusetzen.

Es sollte lediglich der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle aufzustellen hat, auf den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungsverordnung (6. Mai 1994) verschoben werden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß lediglich die Fristen in Artikel 10 Abs. 1 und in Artikel 11 der Richtlinie 91/689/EWG auf den 31. Dezember 1994 festgesetzt werden.

2. Die Kommission hat im Oktober 1993 einen EG-verbindlichen Abfallkatalog - EWC - (mit "indikativem Charakter") verabschiedet. Gleichwohl war es bisher nicht möglich, mit der Verabschiedung des EWC auch eine Kennzeichnung der "gefährlichen Abfälle" innerhalb des EWC vorzunehmen.

Die Erstellung eines derartigen Verzeichnisses der gefährlichen Abfälle erscheint jedoch vor dem Hintergrund der Harmonisierung des Abfallrechtes innerhalb der EU dringend geboten. Aufgrund der deutschen Vollzugserfahrungen ist dabei anzustreben, daß die Liste der gefährlichen Abfälle für alle Mitgliedstaaten möglichst verbindlich ist, d.h., gefährliche Abfälle sollten nicht nach den in Anhang I - III des Richtlinienvorschlags aufgeführten Kriterien, sondern nach konkreten Abfallschlüsseln definiert werden, wie es die bisherige Richtlinie auch vorsah. Die Kriterien eröffnen einen zu großen Interpretationsspielraum, der nicht gerechtfertigt ist. Uneinheitliche Festlegungen durch die Mitgliedstaaten und damit Schwierigkeiten beim Vollzug im grenzüberschreitenden Verkehr sind zu befürchten. Die in den Anhängen aufgeführten Kriterien sind ausschließlich als Hilfe für die Aufnahme eines Abfalls in den von der Kommission zu erstellenden Katalog der gefährlichen Abfälle

anzusehen. Es ist für den praktischen Vollzug nicht hilfreich, "gefährliche Abfälle" allein durch Hinweis auf diese Kriterien zu definieren.

3. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Definition des Begriffs "gefährliche Abfälle" in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG hätte insbesondere zur Folge, daß
 - die einzelnen Mitgliedstaaten in einem aufwendigen Prüfverfahren festzulegen hätten, welche Abfallarten "gefährliche Abfälle" im Sinne der o. g. Richtlinie sind,
 - die "gefährlichen Abfälle" bis Ende 1994 nach der alten Richtlinie 78/319/EWG und ab 1. Januar 1995 nach der Richtlinie 91/689/EWG zu bestimmen wären,
 - für den Vollzug des Basler Übereinkommens, der EG-Abfallverbringungsverordnung und der alten Richtlinie 78/319/EWG unterschiedliche Definitionen gelten würden.

Insbesondere würde ein vorrangiges Ziel der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, den Vollzug in der EG zu harmonisieren, nicht erreicht; der Vollzug würde vielmehr erheblich erschwert.

Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Richtlinie 91/689/EWG zu begrenzen und um einen harmonisierten Vollzug in der EG zu erreichen, ist es erforderlich, daß die EG-Kommission unverzüglich ein verbindliches aber nicht abschließendes Verzeichnis der "gefährlichen Abfälle" erstellt.

Dieses Verzeichnis sollte vergleichbar sein mit dem Anhang der Abfallbestimmungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614).